

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten

Criminal-Ordnung

Berlin, 1806

Achter Titel. Von der Restitution, Abolition, Begnadigung und Verjährung
in Criminalsachen

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5075

Achter Titel.

Von der Restitution, Abolition, Begnadigung und Verjährung in Criminalsachen.

§. 588.

Wenn ein Verbrecher im Begriff ist, die ihm ^{von der Restitution.} rechtskräftig zuerkannte Strafe anzustehen, oder wenn er schon wirklich an den Strafort abgeliefert ist, und die ihm zuerkannte Festungs- Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe ganz oder zum Theil ausgestanden hat; so soll er dennoch jederzeit gehört werden, wenn er seine Unschuld darthun will, und deshalb direkte Beweismittel angiebt. (§. 532.)

§. 589.

Der Unterrichter muß das angebrachte Restitutionsgesuch umständlich zum Protokoll niederschreiben, die vorgeschlagenen Beweismittel aufnehmen, und die Verhandlungen mit den vorigen Akten an das Landes-Justiz-Collegium der Provinz einsenden, welches in diesen, so wie in den vor ihm selbst geschwebten Untersuchungssachen zu bestimmen hat, ob und in wie fern

E e 2

eine Restitution statt finde, und ob in der Sache von neuem zu erkennen sey.

§. 590.

Von der Begnadigung eines Verbrechers.

Das Recht, Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen niederzuschlagen, Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen, erkannte Zuchthaus-, Festungs-, oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, bleibt dem Oberhaupte des Staats allein vorbehalten, insofern nicht dieses Recht durch Gesetze für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen einem Departement ausdrücklich übertragen worden. Dahin gehört auch der Fall, wenn eine erkannte Leibesstrafe nach dem Gutachten des Physikus ohne Gefahr an der Person des Verbrechers, oder eine erkannte Geldstrafe, wegen nachher befundener gänzlicher Unvermögenheit desselben nicht vollzogen werden kann, und das Landes-Justiz-Collegium auf Verwandlung gutachtlich anträgt, welche alsdann ohne unmittelbaren Antrag von dem Criminal-Departement, jedoch mit Vorbehalt des Rechtsmittels für den Inculpaten, genehmigt werden kann. Es darf jedoch dergleichen Antrag nie eher gemacht werden, bis die Unmöglichkeit, die erkannte gesetzliche Strafe zu vollstrecken, hinreichend nachgewiesen worden ist, und damit es dieses nachherigen Antrages nicht bedürfe, muß in zweifelhaften Fällen gleich in dem ersten Erkenntnisse der gesetzlichen Strafe auf den Fall der Unmöglich-

Zeit ihrer Vollstreckung eine andre substituirt werden.

§. 591.

Wenn die Abolition eines Verbrechens vom Landesherrn verfügt ist; so findet gegen sämtliche Theilnehmer keine Untersuchung statt, und die etwa bereits verhandelten Akten werden sofort reponirt.

Wirkung derselben.

§. 592.

Wird der Verbrecher begnadigt; so muß der Richter sofort alle gegen denselben wegen fernerer Untersuchung oder Bestrafung erlassene Verfügungen aufheben, und, wenn die Begnadigung nur in Erlassung eines Theils der Strafe oder in Verwandlung derselben besteht, nur die Vorschrift der Begnadigungs-Ordre ohne Rücksicht auf das Erkenntniß befolgen.

§. 593.

Die Begnadigung des einzelnen Verbrechers hat auf die Theilnehmer keinen Einfluß; gegen welche daher die Sache ihren ordnungsmäßigen Fortgang behält.

§. 594.

Findet der Richter Umstände, welche die Abolition oder die Begnadigung bedenklich machen, und von welchen zu vermuthen ist, daß sie der höchsten Behörde unbekannt geblieben sind; so muß er deßhalb sofort mit Beifügung der Akten an das Criminal-Departement des Justiz-Ministerii berichten; jedoch bis zur erfolgenden

Verhalten des Richters, wenn er erhebliche Bedenken gegen die Begnadigung hat.

Bescheidung sich aller Verfügungen, welche die Begnadigung verringern oder gar vergeblich machen könnten, sorgfältig enthalten.

§. 595.

Die im §. 594. vorgeschriebene Anzeige muß von den Inquisitoriaten und Untergerichten bei dem Obergerichte der Provinz eingereicht werden, welches alsdann den Bericht an das Criminal-Departement erstattet.

§. 596.

Wenn ein durch rechtskräftiges Erkenntniß für ehrlos erklärter Verbrecher dergestalt begnadigt worden, daß die erkannte Ehrlosigkeit wegfallen soll; so muß demselben die Begnadigung und Wiederherstellung seiner bürgerlichen Ehre durch eine Gerichts-Person bekannt gemacht, und von dem Begnadigten ein Handschlag über das Versprechen ertheilt werden, sich dieser Begnadigung künftig würdig zu bezeugen; das darüber aufzunehmende Protokoll ist demselben alsdann zum Behuf der Nachweisung seiner wiederhergestellten Ehre auszuhändigen.

§. 597.

Wegen Verbrechen, welche erst nach Verlauf eines Zeitraums von zwanzig Jahren seit der Verübung zur Wissenschaft des Richters kommen, soll ohne Unterschied der Fälle weder Untersuchung noch Bestrafung statt finden; auch der Angeschuldigte bei dem Genusse aller bürger-

Von Verjährung der Verbrechen.

lichen Rechte, besonders wider Innungen und Zünfte geschützt werden.

§. 598.

Ist dem Richter das Verbrechen schon früher bekannt geworden, der Thäter aber erst nach Verlauf eines zwanzigjährigen Zeitraums seit der Verübung desselben ausgemittelt; so soll derselbe nur alsdann dieses Vergehens wegen zur Strafe gezogen werden, wenn er nachher ein Verbrechen begangen hat, oder wenn der Beschädigte die Untersuchung verlangt.

§. 599.

Wenn schon vorher Anzeigen wider den Verbrecher vorhanden waren, derselbe sich jedoch durch die Flucht der Untersuchung entzogen, und das Gericht erst nach Ablauf eines zwanzigjährigen Zeitraums seinen Aufenthalt entdeckt hat, oder ihn verhaften können; so muß zwar die Untersuchung gehörig eingeleitet, bei Bestimmung der Strafe jedoch auf den bisherigen Lebenswandel des Verbrechers vorzüglich Rücksicht genommen und allenfalls auf Begnadigung angetragen werden.

§. 600.

Bei Vergehungen, deren ordentliche Strafe nur in einer sechsmonatlichen oder noch kürzern Entziehung der Freiheit, in gelinder Züchtigung oder in einer Geldbuße besteht, ingleichen bei fleischlichen Verbrechen, die weder mit Gewalt-

thätigkeit, noch körperlicher Verletzung verbunden gewesen sind, finden diese Vorschriften schon alsdann Anwendung, wenn seit ihrer Verübung ein Zeitraum von fünf Jahren verflossen ist.

§. 601.

Bei dem Verbrechen der Bigamie soll dieser fünfjährige Zeitraum von dem Tage der Vollziehung der letzten Ehe durch Copulation gerechnet werden.

§. 602.

Wegen solcher Vergehungen, weshalb eine Untersuchung von Amtswegen nicht statt findet, soll ein ferneres Verfahren nicht mehr eingeleitet werden, wenn dergleichen Verbrechen erst nach einem Jahre, seitdem sie verübt worden und zur Kenntniß desjenigen, der auf Bestrafung anzutragen berechtigt ist, gekommen sind, von dem letztern bei dem Richter angezeigt worden.

§. 603.

Verbrecher, die aus der Haft oder der Strafanstalt entflohen sind, können sich des Einwandes der Verjährung nicht bedienen; der Richter ist jedoch verbunden, den Fall der vorgesetzten Behörde zur fernern Verfügung anzuzeigen, wenn seit der Entweichung des Verbrechers zwanzig Jahre verflossen sind, und derselbe sich diese Zeit hindurch ununterbrochen auf eine ehrliche Weise ernährt und kein anderes Verbrechen begangen hat.